

MZO
MZO

Nr. 4/2023

Jahrgang 65
Dezember 2023

**Mitteilungen des
Zahnärztlichen Bezirksverbandes
Oberfranken**

Weihnachtsgrüße

Wir bedanken uns bei allen oberfränkischen Kolleginnen und Kollegen für die vertrauensvolle und gute Zusammenarbeit in diesem Jahr.

Wir wünschen Ihnen von Herzen ein frohes Weihnachtsfest, Tage der Gemütlichkeit zum Ausruhen, Genießen und zum Kräfte sammeln für ein neues Jahr mit neuen Herausforderungen.

Wir wünschen Ihnen ein gutes Jahr ohne Sorgen und ohne Ärger, ein Jahr mit Erfolg und Zufriedenheit und mit viel Freude, um 366 Tage lang rundum glücklich zu sein.



Merry Christmas

Mit kollegialer Verbundenheit

ZBV Oberfranken

Dr. Rüdiger Schott
1. Vorsitzender

Dr. Thomas Sommerer
2. Vorsitzender

KZVB-Bezirksstelle Oberfranken

Dr. Horst-Dieter Wendel
Vorsitzender

Dr. Thomas Sommerer
stellv. Vorsitzender

Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle

M. Förster-Krauß

M. Rieger

S. Simon

Unseren Inserenten wünschen wir besinnliche Weihnachtstage und ein glückliches neues Jahr verbunden mit dem Dank, dass Sie durch Ihre Insertionen an der Gestaltung der MZO im vergangenen Jahr mitgewirkt haben. Wir würden uns freuen, wenn diese Zusammenarbeit auch im neuen Jahr fortgesetzt werden könnte.



ZBV Oberfranken – Telefonische Erreichbarkeit der Geschäftsstelle in Bayreuth

Sie erreichen die Geschäftsstelle des ZBV Oberfranken zu folgenden Zeiten telefonisch unter **0921 65025**

Montag	08:30 – 12:00 Uhr u. 12:30 – 15:30 Uhr
Dienstag	08:30 – 12:00 Uhr
Mittwoch	08:30 – 12:00 Uhr u. 12:30 – 15:30 Uhr
Donnerstag	08:30 – 12:00 Uhr
Freitag	08:30 – 12:00 Uhr

Telefax 0921 68500
E-Mail info@zbv-ofr.de

Das Zahnärztehaus Oberfranken bleibt vom 23. Dezember 2023 bis zum 1. Januar 2024 geschlossen!

Beitragszahlung I / 2024

Der Beitrag für das I. Quartal 2024 ist bereits am 01.01.2024 fällig. Alle Kolleginnen und Kollegen, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, bitten wir zu beachten, dass der Beitrag jeweils zu Quartalsbeginn unaufgefordert an den ZBV Oberfranken zu überweisen ist.

Im Falle einer Anmahnung des ZBV-Beitrages muss lt. Beitragsordnung eine Mahngebühr in Höhe von 10,- € verrechnet werden.

Für alle am Lastschriftverfahren beteiligten Kolleginnen und Kollegen wird der Beitrag I / 2024 im Januar 2024 eingezogen.

Wir danken nochmals allen Kolleginnen und Kollegen, die durch die Erteilung der Einzugsermächtigung dem ZBV Oberfranken eine sehr umfangreiche Verwaltungsarbeit erleichtern.

Unsere Bankverbindung lautet:
Deutsche Apotheker- und Ärztekbank Bayreuth,
IBAN: DE39 3006 0601 0002 2073 70
BIC: DAAEDEDXXX

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Förster-Krauß, Tel. 0921 65025.

Regelungen zur Berufshaftpflichtversicherung

Es ist eine eigenständige vertrags(zahn)arztrechtliche Pflicht über einen Berufshaftpflichtversicherungsschutz eingeführt. Die betreffenden Neuregelungen im SGB V und in der Zulassungsverordnung gelten seit dem 20.07.2021.

Ausreichender Berufshaftpflichtversicherungsschutz ist danach individuell zu ermitteln, die Mindestversicherungssumme beträgt jedoch drei Millionen Euro für Personen- und Sachschäden für jeden Versicherungsfall. Die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Jahres verursachten Schäden dürfen nicht weiter als auf den zweifachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden. Das ist deutlich mehr als bislang nach dem Heilberufe-Kammergesetz (HKaG) i. V. m. dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG) als Minimum gefordert ist.

Nach den Neuregelungen konnte der Spitzenverband Bund der Krankenkassen jeweils mit der Bundesärztekammer, der Bundeszahnärztekammer, der Bundespsychotherapeutenkammer und der jeweiligen Kassenärztlichen Bundesvereinigung bis zum 20. Januar 2022 höhere Mindestversicherungssummen als die nun im SGB V bestimmte Mindestversicherungssumme vereinbaren. Wird ein ausreichender Berufshaftpflichtversicherungsschutz nicht nachgewiesen, ist das Ruhen der Zulassung zu beschließen. Ruht die Zulassung deswegen über 2 Jahre hinaus, ist der Entzug der Zulassung zu beschließen.

Wir fordern hiermit alle tätigen Kolleginnen und Kollegen auf, ihre Verträge eigenverantwortlich zu überprüfen und ggf. zu aktualisieren!

Der Vertragszahnarzt ist verpflichtet, sich ausreichend gegen die sich aus seiner Berufsausübung ergebenden Haftpflichtgefahren zu versichern. Ein Berufshaftpflichtversicherungsschutz ist ausreichend, wenn das individuelle Haftungsrisiko des Vertragsarztes versichert ist, die Mindestversicherungssumme darf nicht unterschritten werden. Kraft gesetzlich zugewiesener berufsaufsichtlicher Kompetenz ist der Zahnärztliche Bezirksverband befugt, einen Nachweis der Berufshaftpflichtversicherung zu verlangen.

Die Versicherungspflicht besteht für den Zahnarzt persönlich, es sei denn, der Zahnarzt ist in vergleichbarem Umfang, insbesondere im Rahmen eines Anstellungs- oder Beamtenverhältnisses, gegen Haftpflichtansprüche abgesichert (z. B. Bundeswehr, öffentlicher Dienst).

Darüber hinaus sollte bei der Beschäftigung von Assistentinnen und Assistenten bzw. angestellten Zahnärztinnen und Zahnärzten der Bestands- oder Neuvertrag umgehend darauf überprüft werden, ob die Möglichkeit besteht, eine Assistentin / einen Assistenten oder angestellte Zahnärztin/angestellten Zahnarzt direkt mit im Versicherungsvertrag des Arbeitgebers einzubinden und nach Beendigung der Tätigkeit gegebenenfalls wieder abzumelden.

Ebenso möchten wir alle Assistentinnen und Assistenten sowie angestellte Zahnärztinnen und Zahnärzte bitten, mit ihren Arbeitgebern abzuklären, ob sie über die Praxis versichert sind oder ob eine eigene Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden muss. Auch bei Praxiswechsel ist erneut abzuklären, ob sie ggf. beim neuen Arbeitgeber mitversichert sind.

Meldeordnung der BLZK

Welche Daten bzw. Veränderungen sind dem ZBV Oberfranken zu melden?

Jedes Mitglied des ZBV Oberfranken ist verpflichtet, unaufgefordert folgende Mitteilungen gegenüber dem ZBV unverzüglich abzugeben:

- Änderung des Namens (es ist eine Kopie vorzulegen)
- Änderung der Staatsangehörigkeit *)
- Änderung der Praxisanschrift bzw. der Privatanschrift
- Änderung der Bankverbindung bei tätigen Mitgliedern
- Erhalt der Promotion *)
- Fachzahnarzt- und Facharzt-Anerkennungen *)
- Niederlassung
- Aufnahme bzw. Änderung der Tätigkeit (auch berufsfremde) bzw. Arbeitgeberwechsel
- Beendigung einer Tätigkeit
- vorübergehende oder dauernde Aufgabe der Tätigkeit
- Erhalt einer zahnärztlichen oder ärztlichen Berufszulassung (Approbation bzw. Erlaubnis nach dem Zahnheilkundengesetz) *)

Diese Angaben werden u. a. für eine korrekte Beitragseinstufung benötigt.

Bitte denken Sie daran: Eine Meldung des Arbeitgebers an die KZVB ersetzt nicht die Information an den ZBV!

*) Es ist jeweils eine amtlich beglaubigte Kopie vorzulegen.

Ungültigkeit eines Zahnarztausweises

Der vom ZBV Oberfranken ausgestellte Zahnarztausweis mit der Nr. 60415 wird hiermit für ungültig erklärt.

Stellenvermittlung für Assistenten

Praxisinhaber, die einen Assistenten suchen, und Assistenten, die eine Stelle finden möchten, können im Internet auf dem Pinnbrett unter www.zbv-ofr.de/service/pinnbrett ihre Anzeige selbst einstellen.

Praxisabgabe/Praxissuche/Sozietät

Die Geschäftsstelle in Bayreuth führt Listen über Zahnärzte, die ihre Praxis abgeben möchten oder einen Sozietätspartner suchen.

Bei Interesse melden Sie sich bei der ZBV-Geschäftsstelle unter der Tel.-Nr. 0921 65025.

Hinweis zur Ausstellung von Zweitschriften von Zeugnissen, Bescheinigungen und Urkunden

Zweitschriften werden vom Zahnärztlichen Bezirksverband Oberfranken nur auf schriftlichen Antrag und unter Nennung des Grundes ausgestellt.

Die Zweitschrift tritt an die Stelle des Originals und das Original verliert durch die Ausstellung der Zweitschrift seine Gültigkeit.

Vor der Ausstellung von Zweitschriften von Prüfungszeugnissen, Zahnarzhelferinnenbrief/ZFA-Urkunde, Röntgenbescheinigung für ZAH/ZFA, Teilnahmebescheinigungen etc. ist eine Gebühr in Höhe von 17,- € (Zahlung per Vorkasse) je Dokument zu entrichten.

Einzelheiten klären Sie bitte vorab telefonisch oder per E-Mail.

Vertretung während des Weihnachtsurlaubs

Bitte denken Sie daran, während Ihres Weihnachtsurlaubs, sofern dieser über den eingestellten Notdienst hinausgeht, die Versorgung Ihrer Patienten sicherzustellen, sei es durch einen Vertreter oder **nach vorheriger Absprache** durch einen oder mehrere Kollegen.

Praxisvertretung in fachspezifischen KFO-Praxen

Auch in kieferorthopädischen Fachpraxen sollten die Kollegen bei zeitweiser Schließung, bedingt zum Beispiel durch Urlaub oder Krankheit, für eine qualifizierte Vertretung sorgen.

Es kann nicht als zumutbar angesehen werden, weder für Patienten noch die allgemein Zahnärztlichen Kollegen, unvorhersehbar auftretende, fachspezifisch kieferorthopädische Probleme ohne entsprechende Fürsorge sich selbst zu überlassen!

Eine entsprechende Vereinbarung in kollegialer Absprache mit einer Praxis im betroffenen Umkreis sollte möglich sein.

Arbeitsmedizinische Vorsorge

Die unternehmerische Pflicht des Angebots und der Durchführung der Vorsorge regelt die Arbeitsmedizinische Vorsorgeverordnung (ArbMedVV). Hinsichtlich der früher in den Berufsgenossenschaftlichen Grundsätzen (G-Sätze, z. B. G42) vorgeschriebenen und programmgemäß durchzuführenden Untersuchungsinhalte haben sich jedoch erhebliche Änderungen durch die ArbMedVV ergeben. Die älteren Bezeichnungen entsprechend den früheren Berufsgenossenschaftlichen Grundsätzen sind zwar formal überholt, sie werden aber im landläufigen Sprachgebrauch zur Beschreibung der Vorsorgen nach ArbMedVV noch verwendet. Nachdem die Nomenklatur überbrückend beibehalten wurde, wird mit fortschreitendem Zeitverlauf jedoch eine Anpassung an die veränderten Begrifflichkeiten erforderlich.

Aktualisierte Bezeichnungen

- Arbeitsmedizinische Vorsorge bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen (früher G42)
- Arbeitsmedizinische Vorsorge bei Bildschirmarbeit (früher G37)
- Arbeitsmedizinische Vorsorge bei Feuchtarbeit (früher G 24)

Unterschieden wird zwischen:

- Pflichtvorsorge bei nicht gezielten Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen (= Infektionsgefährdung)
- Angebotsvorsorge bei Tätigkeiten an Bildschirmgeräten
- Vorsorge mit Pflicht- oder Angebotscharakter – je nach Gefährdungsmaß bei Feuchtarbeit (= Hautgefährdung)
- Wunschvorsorge bei Tätigkeiten, bei denen ein Gesundheitsschaden nicht ausgeschlossen werden kann; diese muss auf Wunsch des oder der Beschäftigten ermöglicht werden

Alle geänderten und angepassten Dokumente stehen im QM Online der BLZK (mit Login) zur Verfügung.

**Bilden Sie heute schon für morgen aus.
Schaffen Sie zusätzliche
Ausbildungsplätze!**

Eintragungsgebühren für Ausbildungsverträge

Diese Gebühr in Höhe von 11,- € wird jeweils aufgrund des uns erteilten SEPA-Lastschriftmandats vom angegebenen Konto abgebucht. Sie wird mit der Eintragung des Ausbildungsvertrages fällig. Der Einzug erfolgt jeweils innerhalb von 14 Tagen nach Quartalsende, in dessen Zeitraum die Eintragung des Ausbildungsvertrages erfolgte.

Feiertagsruhe bei jugendlichen Auszubildenden

In § 18 des Jugendarbeitsschutzgesetzes ist die Feiertagsruhe wie folgt geregelt:

1. Am 24. und 31. Dezember nach 14.00 Uhr und an gesetzlichen Feiertagen dürfen Jugendliche nicht beschäftigt werden.

2. Zulässig ist die Beschäftigung Jugendlicher an gesetzlichen Feiertagen in den Fällen des § 17 Abs. 2 JArbSchG (z. B. zahnärztlicher Notdienst), ausgenommen am 25. Dezember, am 1. Januar, am ersten Osterfeiertag und am 1. Mai.

3. Für die Beschäftigung an einem gesetzlichen Feiertag, der auf einen Werktag fällt, ist der Jugendliche an einem anderen berufsschulfreien Arbeitstag derselben oder der folgenden Woche freizustellen. In Betrieben mit einem Betriebsruhetag in der Woche kann die Freistellung auch an diesem Tag erfolgen, wenn die Jugendlichen an diesem Tag keinen Berufsschulunterricht haben.

Änderung/Lösung von Ausbildungsverträgen

Wir möchten Sie bitten, den ZBV Oberfranken über alle Veränderungen bei Ausbildungsverträgen zu informieren, z. B. Auflösung von Verträgen, Nichtantritt einer Ausbildungsstelle, Schwangerschaft usw.

Keine Zulassung zur Abschlussprüfung bei größeren Fehlzeiten

"Zur Abschlussprüfung ist zuzulassen, wer die Ausbildungsdauer zurückgelegt hat [...]" (§ 43 BBiG)

Die Vorschrift beschränkt sich nicht darauf, dass die Ausbildungszeit bloß "abgelaufen" ist. **Vielmehr verlangt sie, dass sie "zurückgelegt" wurde, worunter mehr zu verstehen ist als nur der kalendarische Ablauf.** Die Berufsausbildung muss in der Ausbildungszeit auch im Wesentlichen tatsächlich betrieben worden sein.

Wer z. B. wenige Monate nach Beginn einer dreijährigen Berufsausbildung erkrankt und wenige Monate vor dem kalendarischen Ablauf der Ausbildungszeit die Berufsausbildung wieder aufnimmt, hat die dreijährige Ausbildungszeit nicht "zurückgelegt". Auch wird die Erziehungszeit auf Berufsausbildungszeiten ausdrücklich nicht angerechnet. Andererseits haben geringfügige Fehlzeiten auf die Zurücklegung der Ausbildungszeit keinen Einfluss.

Eine Geringfügigkeit wird immer anzunehmen sein, wenn eine Fehlzeit wegen Krankheit oder sonstiger Verhinderung (mit Ausnahme der regulären Verhinderung wie z. B. Urlaub) zusammengerechnet **nicht mehr als 10 %** der im Berufsausbildungsvertrag vorgesehenen Ausbildungszeit beträgt.

Sollten erhebliche Fehlzeiten vorliegen, so kann die Zulassung zur Abschlussprüfung verwehrt werden. Bei Fragen dazu in Einzelfällen wenden Sie sich bitte an Frau Simon vom Zahnärztlichen Bezirksverband Oberfranken.

Ärztliches Attest bei Nichtteilnahme an einer Prüfung

Kann ein/e Auszubildende/r aus Krankheitsgründen nicht an der Zwischen- oder Abschlussprüfung teilnehmen, so ist es erforderlich, dass beim Zahnärztlichen Bezirksverband ein Attest von einem praktischen Arzt oder Facharzt vorgelegt wird.

Ohne Vorlage dieses Attestes muss die Abschlussprüfung bei Nichtteilnahme als **„nicht bestanden“** gewertet werden.

Winter-Abschlussprüfung für Zahnmedizinische Fachangestellte 2024

Der schriftliche Teil der Winter-Abschlussprüfung findet am Mittwoch, den 17.01.2024, an der Berufsschule II, Bayreuth, statt. Der Prüfungsablauf wurde wie folgt festgelegt:

8:30-11:00 Uhr: Bereich Abrechnungswesen
Bereich Praxisorganisation und -verwaltung

11:00-11:45 Uhr: Pause

11:45-14:00 Uhr: Bereich Behandlungsassistenz
(einschließlich Röntgen)

Bereich Wirtschafts- und Sozialkunde

Die Termine der „Praktischen Übungen“ werden den Prüflingen durch die Berufsschule Bayreuth mitgeteilt.

Die Prüfungsgebühr beträgt 240,- € und wird vom ZBV Oberfranken erhoben.

Der Arbeitgeber hat die/den Auszubildende/n für die Teilnahme an Prüfungen von der Arbeit freizustellen. Gemäß § 15 Abs. 1 BBiG sind alle Auszubildende/n auch an dem Arbeitstag, der der schriftlichen Abschlussprüfung unmittelbar vorausgeht, von der Arbeit zu befreien.

Als Termin für die **Übergabe der Prüfungsnachweise** und damit für die **Beendigung des Ausbildungsverhältnisses** wird der 28.02.2024 festgelegt.

Röntgenprüfung

Die Röntgenprüfung gilt als bestanden, wenn mindestens 50 % der Fragen richtig gelöst werden. Eine nicht bestandene Röntgenprüfung kann nur im Rahmen einer zeitnahen Nachschulung (10-Stunden-Kurs) außerhalb der Berufsschule wiederholt werden. Für eine spätere Erlangung des Nachweises der Kenntnisse im Strahlenschutz ist ein 24-Stunden-Kurs erforderlich.

Wir danken allen Fachlehrerinnen und Fachlehrern für ihr großes Engagement im Schuljahr 2023/2024!

Arbeitsverträge für angestellte Zahnärzte

Gibt es Vorlagen für Arbeitsverträge mit angestellten Zahnärzten mit Umsatzbeteiligung für Bayern?

Aufgrund der unterschiedlichen Gestaltungsmöglichkeiten hat die BLZK keinen Mustervertrag für angestellte Zahnärzte mit Umsatzbeteiligung. Es empfiehlt sich einer individuellen anwaltlichen Beratung.

Ass. jur. Natalie Deuschl
Geschäftsbereich Praxis und Recht, BLZK

Beschäftigungsverbot nach MuSchG

1. Gibt es für Bayern eine verbindliche Empfehlung im Umgang mit dieser Regelung?

Grundlage eines Beschäftigungsverbotest bildet immer eine individuelle Gefährdungsbeurteilung auf Grundlage des §§ 11 und 12 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG). Hiernach darf der Arbeitgeber eine schwangere oder stillende Frau keine Tätigkeiten ausüben lassen und sie keinen Arbeitsbedingungen aussetzen, bei denen sie in einem Maß Gefahrstoffen ausgesetzt ist oder sein kann, dass dies für sie oder für das Kind eine unverantwortbare Gefährdung darstellt.

Der Begriff der Gefährdung bezeichnet zunächst auch im Mutterschutzrecht die Möglichkeit eines Schadens oder einer gesundheitlichen Beeinträchtigung ohne bestimmte Anforderungen an ihr Ausmaß oder ihre Eintrittswahrscheinlichkeit. Liegt eine Gefährdung vor, ist sie nach dem Gesetzgeber dann unverantwortbar, wenn die Eintrittswahrscheinlichkeit einer Gesundheitsbeeinträchtigung angesichts der zu erwartenden Schwere des möglichen Gesundheitsschadens nicht hinnehmbar ist. Eine unverantwortbare Gefährdung gilt hingegen als ausgeschlossen, wenn die Zahnarztpraxis alle Vorgaben einhält, die aller Wahrscheinlichkeit nach dazu führen, dass die Gesundheit der stillenden Zahnärztin oder ihres Kindes nicht beeinträchtigt wird.

Werden unverantwortbare Gefährdungen festgestellt, muss der Arbeitgeber die Schutzmaßnahmen nach § 13 MuSchG beachten. Arbeitsbedingungen müssen, sofern dies möglich und zumutbar ist, durch Umgestaltung oder Umorganisation angepasst werden. Ist dies nicht möglich oder unzumutbar, kommt eine Umsetzung der schwangeren oder stillenden

Arbeitnehmerin auf einen anderen zumutbaren Arbeitsplatz in Frage. Ist dies wiederum nicht möglich, ist das letzte Mittel das Beschäftigungsverbot.

Für die Zeit des Beschäftigungsverbotest erhält die Arbeitnehmerin außerhalb der Schutzfristen gemäß § 18 Mutterschutzgesetz (MuSchG) Mutterschutzlohn von ihrem Arbeitgeber. Dieses gezahlte Arbeitsentgelt bekommt ihr Arbeitgeber in vollem Umfang von ihrer Krankenkasse erstattet.

Grundsätzlich berechnet sich der Mutterschutzlohn gemäß § 18 MuSchG nach dem Durchschnittsverdienst der letzten drei abgerechneten Kalendermonate vor Eintritt der Schwangerschaft.

Die Ermittlung des durchschnittlichen Arbeitsentgelts ergibt sich aus § 21 MuSchG.

Eine Mustergefährdungsbeurteilung ist im QM-Online der BLZK in Dokument B05b03 zu finden.

2. Ist Beschäftigung von Zahnärztinnen unter Beachtung der Gefährdungsbeurteilung eine Beschäftigung im Behandlungsbetrieb zumutbar?

Die Frage der Zumutbarkeit einer Weiterbeschäftigung ist von Feststellungen in der individuellen Gefährdungsbeurteilung abhängig. Zum Problembereich ausführlich siehe BZB 3/2023 Artikel „Das Beschäftigungsverbot nach dem Mutterschutzgesetz“

3. Kann ausgeschlossen werden, dass im Falle eines Beschäftigungsverbotest nachträglich Gelder von der Krankenkasse zurückgefordert werden können (Rückzahlung U2)?

Dies lässt sich nicht pauschal beantworten und ist maßgeblich abhängig von den Feststellungen einer individuellen Gefährdungsbeurteilung (siehe dazu auch Ziff. 2).

4. Gibt es Vorlagen für rechtskonformes Gestalten des Vertrages zu dieser Problematik im Bereich Bayern / Oberfranken diesbezüglich?

Die Regelungen des Mutterschutzgesetzes zu unzulässigen Tätigkeiten während der Schwangerschaft und Stillzeit und die damit verbundenen Schutzmaßnahmen können nicht durch arbeitsvertragliche Regelungen abbedungen werden.

Ass. jur. Natalie Deuschl
Geschäftsbereich Praxis und Recht, BLZK

Unsere Mitarbeiter/-innen lieben ihren Beruf!

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

erneut liegen uns Fragebögen unserer Mitarbeiter/-innen vor, die erfolgreich die Abschlussprüfung und damit ihre Ausbildung zum Beruf der/des Zahnmedizinischen Fachangestellten absolviert haben.

94 Fragebögen der Berufsschulen Bamberg, Bayreuth, Coburg und Hof der Sommerabschlussprüfung 2022 und insgesamt 47 Fragebögen der Winterabschlussprüfung 2022 und 2023 zeigen uns, dass sich unsere „frisch-gebackenen“ Fachangestellten in ihrem Beruf sehr wohl fühlen. Mindestens 60 % bleiben sicher in ihrem Beruf, wobei sich meist mehr als die Hälfte im Bereich Prophylaxe, aber auch Verwaltung und Chirurgie weiterbilden möchten. Eine sehr erfreuliche Tendenz, die dringend von uns Ausbildern unterstützt werden sollte!

Die Absolventinnen/Absolventen werden zuerst zu ihren Erfahrungen in der Berufsschule, danach zum Ausbildungsbetrieb befragt.

In allen Berufsschulorten sind die Damen und Herren mit dem Unterricht sehr zufrieden.

Lediglich der Abschlussjahrgang Winter 2023 kritisierte deutlicher. Dabei wurden Fächer wie Religion, Deutsch und Englisch als nicht fachbezogen bezeichnet, und dazu der häufige Stundenausfall wichtiger Fächer beklagt.

Ganz allgemein betrachtet war in allen Abschlussklassen das Homeschooling erneut ein großes Problem, aber auch die Ausbildung im Bereich HKP-Schreiben und Prothetik. (Interessant wäre da zu wissen, welche der Befragten überhaupt gern die Abrechnung in der Praxis betreuen möchte? Oder ob die schlechte Wertung dieses Fachbereiches damit zu begründen sein könnte, dass die Begeisterung einfach fehlt?)

Unsere ZFAs loben in ihrer Ausbildung in den Berufsschulen durchweg das Lehrerkollegium der Fachkunde-Fächer, beschreiben es als motiviert, engagiert und bemüht, nannten zum Teil auch Namen.

Aber auch der gute und harmonische Klassenzusammenhalt hat vielen der Absolventinnen/Absolventen in den drei Jahren sehr geholfen.

So auch in den Praxen.

Im zweiten Block der Fragebögen nahmen die ZFA Stellung zu ihrem Ausbildungsbetrieb.

Unsere Mitarbeiterinnen lieben ihren Beruf!

Sie arbeiten gerne mit Menschen und am Patienten, wollen helfen und gern Verantwortung übernehmen. Besonders wichtig ist dabei nahezu allen die gute Zusammenarbeit im Team.

Dass der Umgang mit unfreundlichen Patienten nicht schön ist, aber eben zum Beruf dazu gehört, ist allen klar. Ein viel größeres Problem ist für die ZFAs Mobbing oder auch Streitereien im Team. Inwieweit wir als Chefs/innen da tätig werden können, ist sicherlich praxisintern unterschiedlich.

In jedem Fall ist es unsere Aufgabe als Behandlerinnen und Behandler, die in der Berufsschule theoretisch gelernten Inhalte in der Praxis zu vertiefen. Dieser Wunsch wurde teilweise genannt. Dabei gilt es, das Berichtsheft besser in den Praxisalltag einzubinden und auch regelmäßig mit der Auszubildenden zu bearbeiten. Eine Maßnahme, die ich nach der Sichtung der Fragebögen deutlich besser in unserer Praxis durchführen möchte.

Bei einer Bewertung verschiedener Aspekte wird deutlich, dass gutes Arbeits- und Betriebsklima, Anerkennung, Vertrauen und Respekt, Offenheit und Kommunikation auf Augenhöhe ganz hoch eingestuft werden, dicht gefolgt von Spaß an der Arbeit. Völlig nachvollziehbare Ansichten, wie ich finde.

Auch in den Gehaltsvorstellungen sind die Absolventinnen/Absolventen realistisch. Von einem Bruttogehalt zwischen 1.900,- € bis zu 2.300,- € ist hier vor allem die Rede, und auch von der Hoffnung, nicht weiter in „12-h-Schichten“ arbeiten zu müssen.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, in der aktuellen Zeit wird der Fachkräftemangel so deutlich wie nie zuvor. Es gibt zu wenig Nachwuchs in den meisten Berufen und auch unser Fachbereich ist von dieser Entwicklung seit Jahren stark betroffen.

Jeder von uns, der schon einmal in der Situation war, allein, ohne Assistenz behandeln zu müssen, weiß, wie wichtig es ist, gutes Personal an seiner Seite zu haben. Daher sollten wir uns dieser großen Verantwortung gegenüber unseren jungen Mitarbeiter/-innen im Klaren sein.

Wir dürfen nicht vergessen, dass die meisten Auszubildenden frisch von der Schule in den Beruf kommen und plötzlich mehr Zeit mit uns Behandlerinnen und Behandlern und den neuen Kolleginnen/Kollegen verbringen als mit ihrer Familie und den Freunden.

Für sie ist es eine neue Art des Zusammenlebens und wir sollten uns bemühen, sie in der Arbeitszeit, aber auch parallel zur Berufsschule gut zu betreuen und zu unterstützen. Nur so können wir unsere frisch ausgebildeten Fachkräfte in unserer Praxis behalten! Und das sollte das Ziel sein...

Mit vielen Grüßen

Dr. Mareen Högner
Referat für zahnärztliches Personal

20-jähriges Praxisjubiläum

Sandra Felberg feierte am 1. Oktober 2023 ihr 20-jähriges Praxisjubiläum in der Zahnarztpraxis Dr. Markus Brejschka in Weidhausen bei Coburg.

Der Praxisinhaber bedankte sich bei seiner langjährigen Mitarbeiterin für ihre uneingeschränkte Treue und ausgezeichnete Zusammenarbeit in den letzten 20 Jahren und überreichte ihr eine Urkunde des Zahnärztlichen Bezirksverbandes Oberfranken.

Dr. Markus Brejschka



14. Fränkischer Zahnärztetag 2024

Der 14. Fränkische Zahnärztetag findet
am 26. und 27. April 2024
in der Konzert- und Kongresshalle
Bamberg statt.

Thema:
**„Aus Erfahrung lernen:
Aus der Praxis für die Praxis“**

Der Flyer mit Informationen, Programm
und Anmeldeformular zur Veranstaltung
liegt bei.

Der Vorstand des ZBV Oberfranken freut
sich schon heute auf Ihre zahlreiche
Teilnahme.

Dr. Thomas Sommerer
Fortbildungsreferent

Obleute im Bezirksstellenbereich Oberfranken

Zur Unterrichtung und Meinungsbildung der Mitglieder der KZVB werden die Regionen der Bezirksstellen der KZVB im Einvernehmen mit dem Vorstand in Obmannsbezirke unterteilt. Jedem Obmannsbezirk steht ein Obmann vor. Aufgabe der ehrenamtlich tätigen Obleute ist insbesondere die Unterrichtung der Zahnärzte im jeweiligen Obmannsbereich über für die Berufsausübung wichtigen Vorgänge, Organisation von Treffen zum kollegialen Meinungsaustausch und zu Fortbildungszwecken.

Bamberg		Bayreuth	
Rainer Lissok Obmann Geyerswörthstr. 6 96047 Bamberg Tel. 0951 5098933 info@smiling-people.de	Dr. Claudius Eismann stv. Obmann Lange Str. 1 96047 Bamberg Tel. 0951 28877 dr.eismann@gmx.de	Dr. Harald Baumann Obmann Erlanger Str. 35 95444 Bayreuth Tel. 0921 511074 info@praxis-baumann.de	Dr. Horst-Dieter Wendel stv. Obmann Tel. 0921 99669 praxis@zahnarzt- drwendel.de
Coburg		Forchheim	
Bernd Panhans Obmann Mohrenstr. 3 96450 Coburg Tel. 09561 95866 bpanhans@yahoo.de	Dr. Florian Friedrich stv. Obmann Mahnberg 5 96472 Rödental Tel. 09563 2032 Mobil 0170 7856663 dr.friedrich@zahnarztpraxis. roedental.de	Dr. Katja Ertel Obfrau Bahnhofstr. 46 91322 Gräfenberg Tel. 09192 1500 info@dr-ertel.de	Dr. Stephanie Gehrlicher-Halach stv. Obfrau Vogelstr. 22-24 91301 Forchheim Tel. 09191 5543 dr.gehrlicher@t-online.de
Fränkische Schweiz		Hof	
Dr. Stefan Ungvári Obmann Grasiger Weg 48a 91320 Ebermannstadt Tel. 09194 7952588 anmeldung@zahnarzt- ebermannstadt.de	Dr. Ludwig Miller stv. Obmann Straße zur Ehrenbürg 1 91356 Kirchehrenbach Tel. 09191 96171	Torsten Hänsel Obmann Hauptstr. 8 95194 Regnitzlosau Tel. 09294 94197 torsten.haensel@gmx.de	Dr. Wolfgang Bauer stv. Obmann Blücherstr. 4 95030 Hof Tel. 09281 92673 dr.wolfgang.bauer @t-online.de
Kronach		Kulmbach	
Dr. Oldrich Havelka Obmann Blumenstr. 12 96349 Steinwiesen Tel. 09262 269 dr.havelka@gmx.de	Elke Richter-Fischer stv. Obfrau Am Rauhen Berg 4 96332 Pressig Tel. 09265 244 elrifi@t-online.de	Dr. Andreas Niklas Obmann Grabenstr. 4 95326 Kulmbach Tel. 09221 948 6080 praxis@kieferorthopaede- kulmbach.de	Dr. Tobias Böhm stv. Obmann Kirchplatz 2 95349 Thurnau Tel. 09228 227 tobias_boehm@hotmail.de
Lichtenfels		Wunsiedel	
Dr. Michael Popp Obmann Lucas-Cranach-Str. 1 96275 Marktzeuln Tel. 09574 653336 michael.popp.dent@gmx.de	Dr. Sebastian Lagarie stv. Obmann Dr.-Martin-Luther-Str. 6 96215 Lichtenfels Tel. 09571 2005 praxis@lagarie.de	Dr. Thomas Sommerer Obmann Leopoldstr. 14 95615 Marktredwitz Tel. 09231 63133 dr.t.sommerer@kzvb.de	Dr. Florian Fraas stv. Obmann Moltkestr. 1 95615 Marktredwitz Tel. 09231 613 13 praxis.dr-fraas@t-online.de

Änderungen und Ergänzungen im zahnärztlichen Notdienst

Bamberg Stadt

03./04.02.2024
10./11.02.2024

Dr. Lamprecht Christian, 96052 Bamberg, Eckbertstr. 35, Tel. 0951 31801
Dr. Kreis Stefan, 96047 Bamberg, Friedrichstr. 11, Tel. 0951 22758

Coburg Stadt

27./28.12.2023

Dr. Panhans Walter, 96450 Coburg, Mohrenstr. 3, Tel. 09561 95866 u. 01578 5158051

Landkreis Coburg

01.01.2024
23./24.03.2024
29.03.2024

Dr. med. dent. Fischer Anna Christine, 96472 Rödental, Bürgerplatz 2, Tel. 09563 309495
Dr. Grünberg, Jens-Uwe, 96237 Ebersdorf, Ehrlicherstr. 1, Tel. 09562 1261 u. 09560 981788
Dr. Dr. Karoglan Mislav, 96487 Dörfles-Esbach, Eisenacher Str. 4a, Tel. 09561 68800

Landkreis Forchheim

30./31.03.2024

Dr. Ertel Katja, 91322 Gräfenberg, Bahnhofstr. 46, Tel. 09192 1500

Hof Stadt

27./28.12.2023

Dr. Holter Lena, 95028 Hof, Ludwigstr. 12, Tel. 09281 3168

Landkreis Kulmbach

10./11.02.2024

ZÄ Bastobbe Katrin, 95336 Mainleus, Hauptstr. 75, Tel. 09229 205

Das Verzeichnis der für den Notdienst eingeteilten Zahnärzte in allen Regionen finden Sie unter: www.notdienst-zahn.de

Die Ansage mit den notdiensthabenden Praxen ist an den eingeteilten Tagen auf einem Anrufbeantworter unter der Telefonnummer 0921 761647 zu hören.

Übernahme des zahnärztlichen Notdienstes in den Lkrs. Kulmbach und Forchheim

Leider haben sich in der aktuellen Notdiensterteilung die Termine am **10./11.08.2024** im Notdienstbezirk **Landkreis Kulmbach** und am **14./15.09.2024** im Notdienstbezirk **Landkreis Forchheim** bisher nicht nachbelegen lassen.

Daher bittet die Bezirksstelle Oberfranken um Ihre Unterstützung. Sollten Sie kurzfristig die Möglichkeit haben, den zahnärztlichen Notdienst an einem dieser Termine zu übernehmen, sind wir bereit, Ihnen bei der Planung des zahnärztlichen Notdienstes für das Jahr 2025 einen Termin zu erlassen.

Um schnellstmögliche Rückmeldung wären wir dankbar.

Ihre Bezirksstelle Oberfranken

Meldung/Änderung des zahnärztlichen Notdienstes

Im November erhielten alle niedergelassenen Kollegen von der Bezirksstelle Oberfranken der KZVB die Notdienst-Einteilung für das Jahr 2024. Wir bitten, diese Notdienst-Aufstellung sorgfältig aufzubewahren.

Nachdem jedem Kollegen vor Druck ausreichend Tauschmöglichkeit eingeräumt wurde, kann einem **Tausch nur noch aus wirklich dringenden Gründen** zugestimmt werden.

Ab sechs Wochen vor dem Notdiensttermin ist ein Notdiensttausch nur noch unter besonderen Voraussetzungen zulässig.

Das Formular Meldung/Änderung des zahnärztlichen Notdienstes finden Sie unter: www.kzvb.de > KZVB: Über uns > Bezirke & Obleute > Oberfranken

Informationen zum zahnärztlichen Notdienst

Teilnahme

Zur Teilnahme am zahnärztlichen Notdienst sind grundsätzlich alle Vertragszahnärzte ohne Begrenzung auf ein bestimmtes Lebensalter sowie Medizinische Versorgungszentren verpflichtet. Dies ist demgemäß eine unabdingbare Verpflichtung des Zahnarztes sowie des MVZs für die Dauer der Zulassung bzw. der Ermächtigung zur vertragszahnärztlichen Versorgung.

Es sind auch Schmerzpatienten aus anderen Notdienst- oder Regierungsbezirken zu behandeln. (Beispiel: Ein Münchner Patient, der sich in Oberfranken im Urlaub befindet, kann nicht an den Münchner Notdienst verwiesen werden.)

Zeitlicher Umfang

Der zeitliche Umfang ist einheitlich auf die Zeit von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 18:00 Uhr bis 19:00 Uhr festgesetzt. In dieser Zeit muss der für den Notdienst eingeteilte Zahnarzt in seiner Praxis anwesend sein. In der übrigen Zeit (0:00 Uhr bis 24:00 Uhr) muss seitens des Notdienstzahnarztes Ruf- und Behandlungsbereitschaft bestehen.

Ein Anrufbeantworter ist nur dann zulässig, wenn der Kollege dadurch telefonisch erreichbar ist – dies ist dann gewährleistet, wenn er z. B. seine private Telefonnummer auf dem Anrufbeantworter angibt.

Tausch

Ist ein zum Notdienst eingeteilter Kollege aus dringendem Anlass, z. B. Krankheit, verhindert, so hat er selbst für eine geeignete Vertretung zu sorgen und diese Änderung unverzüglich seiner Bezirksstelle, ggf. telefonisch (Tel. 0921 65025), mitzuteilen unter Angabe der Anschrift seines Vertreters.

Auch bei Praxisaufgabe, Wegzug oder Ruhen sind die Kollegen verpflichtet, für die Übernahme ihrer Notdiensttermine selbst Sorge zu tragen.

Am Eingang seiner Praxis hat der Notdienstzahnarzt außerdem unter Angabe der Anschrift seines Vertreters auf die Vertretung durch einen Aushang hinzuweisen – ebenso ggf. durch eine entsprechende Ansage auf dem Anrufbeantworter.

KZVB-Bezirksstelle Oberfranken

Sitzungstermine 2024 Zulassungsausschuss Nordbayern

Bitte planen Sie Ihre Antragstellung rechtzeitig und beachten Sie den angegebenen Einreichungstermin. Dazu senden Sie die Anträge termingerecht mit allen erforderlichen Unterlagen an die Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses. Beachten Sie das Infoblatt zum entsprechenden Antrag.

Anträge, die nach dem Einsendeschluss eingehen, werden automatisch für die nachfolgende Sitzung vorgemerkt. Es werden nur vollständig eingereichte Anträge berücksichtigt.

Anträge auf Genehmigung von Zulassungen, Anstellungen, Berufsausübungsgemeinschaften, Ruhen der Tätigkeit und Verlegungen sind nicht rückwirkend möglich. Sie gelten frühestens einen Tag nach der Beschlussfassung.

Anträge auf Beendigungen für Zulassungen und Berufsausübungsgemeinschaften sowie Abmeldungen von angestellten Zahnärzten können zum Sitzungstag erfolgen und beschlossen werden.

Anträge zur Genehmigung eines MVZ (Medizinischen Versorgungszentrums) reichen Sie bitte zwei Monate vor der entsprechenden Sitzung ein.

Der Zulassungsausschuss ist an Ladungsfristen gebunden und benötigt daher die Unterlagen spätestens zum genannten Termin.

Abrechnungstipp: Die TOP 3 der Bundeszahnärztekammer



Die BZÄK hat im September 2023 zahlreiche Aktualisierungen vorgenommen.

Am besten, Sie melden sich unter www.bzaek.de > GOZ > GOZ Kommentar für den Informationsletter bei der BZÄK an, nur so werden Sie über Änderungen informiert.

Unter www.bzaek.de > GOZ finden Sie auch weitere Informationen, u. a. die Beschlüsse des Beratungsforums für Gebührenfragen.

1. GOZ-Kommentar aktualisiert

Auf der Website der Bundeszahnärztekammer steht eine aktualisierte Version des Kommentars zur Verfügung. Eine Übersicht über vorgenommene Änderungen können Sie direkt darunter als pdf-Datei herunterladen:

https://www.bzaek.de/fileadmin/PDFs/goz/nov/goz_kommentar_aktualisierungen.pdf

In die Kommentierung sind nun auch die Beschlüsse des Beratungsforums für Gebührenfragen eingeflossen. Sicher sind Ihnen die meisten Beschlüsse (z. B. zur PAR-Behandlung Nr. 54-59) hinreichend bekannt.

Dennoch bleibt es Ihnen nicht erspart, die Änderungen anhand der Übersicht mit Ihren bisher abgerechneten Leistungen zu vergleichen. Nur so können Sie bei Erstattungsschwierigkeiten reagieren.

Werfen Sie auch einen Blick auf die „zusätzlich berechenbaren Leistungen“. Bereits bei der letzten Aktualisierung im September 2022 wurden weitere Leistungen als zusätzlich berechenbar ergänzt. So können Sie in Ihrem Praxisverwaltungssystem Leistungsketten und Dokumentationen ergänzen bzw. aktualisieren, um Honorareinbußen zu vermeiden.

2. GOÄ-Kommentar aktualisiert

Eine aktualisierte Version des „Kommentars der hochfrequenten GOÄ-Leistungen bei der Rechnungsstellung in der Zahnarztpraxis“ steht auf der Website der BZÄK unter folgendem Link zur Verfügung:

https://www.bzaek.de/fileadmin/PDFs/GOZ/goae_kommentar_bzaek_01.pdf

3. Katalog selbstständiger zahnärztlicher gem. § 6 Abs. 1 GOZ analog zu berechnender Leistungen aktualisiert

Ein genauer Blick auf die Analogliste zeigt versteckte Honorarpotenziale:

https://www.bzaek.de/fileadmin/PDFs/goz/nov/katalog_analoge_leistungen.pdf

Prüfen und vergleichen Sie diese und ergänzen Sie Ihre Leistungsketten (Dokumentation!).

Drei Beispiele:

- **Abschnitt C: Wurzelkanalspülung nach leitlinienbasiertem Spülprotokoll**

Der Mehraufwand für das Spülprotokoll wurde über viele Jahre kontrovers diskutiert und musste bis dahin nur über den Steigerungsfaktor kompensiert werden. Die BZÄK hat nun die Leistung im Katalog der selbstständigen Leistungen aufgenommen, wenn es sich um eine leitlinienbasierte Wurzelkanalspülung handelt.

In der Regel ist das Ziel der Wurzelkanalspülung die Reduktion der Keime und bakteriellen Toxine im Wurzelkanalsystem, die Auflösung und Entfernung von Resten des Pulpagewebes, die Unterstützung der mechanischen Aufbereitung sowie der Abtransport von Dentin-spänen.

- **Abschnitt B: Subgingivale nicht chirurgische Belagsentfernung**

Seit Jahren ist in der Analogliste der BZÄK diese Leistung in Abschnitt B im Rahmen der PZR aufgeführt.

- **Abschnitt E: Subgingivale nicht chirurgische Belagsentfernung**

Im September 2022 wurde im Abschnitt E die „Subgingivale nicht chirurgische Belagsentfernung“ ergänzt. Dies ist die Klarstellung, dass diese Behandlung nicht nur im Rahmen der PZR anfallen kann.

- **Abschnitt K: Verschluss des Schraubenkanals im Implantataufbau / Abutment**

Das Abutment ist das Bindeglied zwischen Implantat und Suprakonstruktion.

! Bei der Neuanfertigung einer Implantatkrone bzw. eines Brückenankers auf Implantat nach GOZ 2200 bzw. GOZ 5000, ist die direkte Verschraubung der Suprakonstruktion mit dem Implantat bzw. Abutment und die Abdeckung des Schraubenkanals mit Füllungsmaterial abgegolten.

! Wird im Zuge einer zementierten Krone der Schraubenkanal des Abutments verschlossen, so ist diese Maßnahme lt. BZÄK analog gemäß § 6 Abs. 1 GOZ zu berechnen (siehe Katalog der analog zu berechnenden Leistungen).

! Wird der Verschluss des Schraubenschachtes (Krone) erneuert, ist die GOZ 2320 und zusätzlich die GOZ 2197 bei adhäsiver Befestigung berechenbar. Vergessen Sie nicht für die Vorbereitung des Werkstückes die Berechnung von Chairside-Leistungen gemäß § 9.

KZBV - Schnittstellen zwischen BEMA und GOZ



Dieser Kommentar der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung stammt aus dem Jahr 2012 und wurde letztmalig 2015 aktualisiert. So ist die neue PAR-Strecke nicht beschrieben. Auch die neuen KFO-Mehr- und Zusatzleistungen gehören zwingend in die Kommentierung.

Es bleibt zu hoffen, dass auch dieser Kommentar überarbeitet wird, um Sicherheit bei der Abgrenzung von Kassen- oder

Privatleistung zu erreichen und das Zuzahlungsverbot bei GKV-Leistungen nicht zu verletzen. Leider fehlen in der vorliegenden Kommentierung die moderne Zahnheilkunde und Technik Ihres Praxisalltags. Es ist anzunehmen, dass auch hier eine Aktualisierung folgen wird, die uns dann mehr Sicherheit bei Mehrkosten- und Privatvereinbarungen bringt.

Die Inflation, Preissteigerungen und eine veraltete GOZ aus dem Jahr 1988. Das GKV-Finanzstärkungsgesetz mit der Wiedereinführung der Budgetierung zwingen uns zu einer vollständigen Dokumentation, um verborgene Leistungen in der Abrechnung umzusetzen. Zwingend notwendig ist daher:

- Kassenleistungen nur richtlinienkonform und unter strikter Beachtung des Wirtschaftlichkeitsgebots (§ 12 SGB V) – ausreichend, zweckmäßig, wirtschaftlich – berechnen.

- Privatleistungen unter Berücksichtigung Ihres individuellen Stundenhonorars mit dem notwendigen Steigerungsfaktor zu vereinbaren, ggf. eine Honorarvereinbarung nach § 2 Abs. 1 und 2 GOZ treffen. Bei Honorarvereinbarungen ist der Patient meist der Leidtragende, da die Versicherungsverträge häufig Einschränkungen aufweisen und die Erstattung auf Faktor 3,5fach begrenzt wird.

- **Analog- und Chairside-Leistungen** ermitteln und berechnen. Zu vielen Analogleistungen gibt es zahlreiche Urteile zur Berechnungsfähigkeit. Sie sollten im Therapieplan auf die Berechnung von Analogleistungen hinweisen, um die wirtschaftliche Aufklärungspflicht zu erfüllen.

Durch die Berechnung von Chairside-Leistungen ergänzen Sie die Honorarleistung. Nach § 670 BGB stellen zahntechnische Leistungen Aufwendungen dar, die als Kosten an den Patienten weiterzugeben sind.

Die Leistungen sind nicht nur der Zahntechnik vorbehalten.

Nicht alle zahnärztlichen Tätigkeiten sind durch den GOZ-Leistungsinhalt abgegolten. Auch hier hilft ein Blick in den GOZ-Kommentar. Die BZÄK weist vielfach auf die zusätzliche Berechnungsmöglichkeit durch § 9 GOZ hin. So z. B. ist klargestellt, dass die GOZ 2197 für den intraoralen Aufwand bei dentinadhäsiver Befestigung zu berechnen ist. Die externe Vorbereitung des Werkstückes durch Ätzen, silanisieren, etc. zusätzlich nach § 9 GOZ berechenbar ist. Bitte beachten Sie dabei die immensen Kosten Ihres adhäsiven Materials und berücksichtigen dies im Preis für die in der BEB angelegte Chairside-Leistung.

Umsatzeinbußen durch nicht berechnete, jedoch tatsächlich erbrachte Leistungen vermeiden.

Wir können gemeinsam auf eine Anpassung der GOZ – nach erfolgreicher Klage – in der Zukunft hoffen, aber Handeln müssen Sie sofort, um auch im neuen Jahr den Praxisbetrieb zu sichern.

Das Jahr neigt sich (wie immer völlig überraschend) dem Ende zu. Ich sage vielen Dank für Ihre kniffligen Fragen und Inspirationen im Rahmen der GOZ-Hotline des ZBV Oberfranken, die Ihnen seit 2010 für Ihre Fragen zur Verfügung steht.

Ich wünsche Ihnen allen ein frohes Weihnachtsfest und ein gesundes, erfolgreiches 2024.

Kerstin Salhoff

© Artikel Kerstin Salhoff,
12.11.2023,
Inhalt ohne Gewähr

info@salhoff.de
Telefon 0911 9883680
Telefax 0911 98836820



Rechtsänderungen bei den Personengesellschaften **ab 2024**



Nahezu alle zahnärztlichen Berufsausübungsgemeinschaften sind in der Rechtsform der Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder als Partnerschaftsgesellschaft organisiert. Durch das Personengesellschaftsrechtsmodernisierungsgesetz (MoPeG) hat der Gesetzgeber Änderungen an insgesamt 136 Gesetzen und Verordnungen verfügt, die sich auch auf bereits bestehende Gesellschaften auswirken können. Nachfolgend ein kurzer Überblick über die wichtigsten neuen Regelungen.

Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)

Gründung einer GbR

Nach wie vor wird eine GbR durch die Errichtung eines Gesellschaftsvertrages gegründet, der keiner gesellschaftsrechtlichen Formvorschrift unterliegt. Natürlich sollte ein GbR-Vertrag stets schriftlich abgeschlossen werden. Neu ist die mögliche Eintragung einer GbR in das Gesellschaftsregister. Die Eintragung in dieses neu geschaffene Gesellschaftsregister ist in der Regel nicht verpflichtend, sondern freiwillig. Sowohl für noch zu gründende als auch für bereits bestehende GbR müssen die Gesellschafter prüfen und entscheiden, ob die Eintragung im Gesellschaftsregister notwendig ist. Grundsätzlich wird es für ärztliche bzw. zahnärztliche Berufsausübungsgesellschaften hilfreich sein, wenn diese im Gesellschaftsregister eingetragen werden.

Die Eintragung bietet den Vorteil, dass mehr Rechtssicherheit und Transparenz im Rechtsverkehr entsteht, da die Existenz, die Identität und die zulässige Vertretung der Gesellschaft im Gesellschaftsregister festgehalten wird. Das kann den Geschäftspartnern die Zusammenarbeit erleichtern. Durch einen Registerauszug können die Existenz sowie die Vertretungsbefugnisse zweifelsfrei nachgewiesen werden. Zudem kann eine GbR, die im Gesellschaftsregister eingetragen ist, künftig direkt als solche Immobilienbesitz erwerben und dies ins Grundbuch eintragen lassen. Bedenken Sie jedoch bei einer Eintragung ins Gesellschaftsregister, dass dann bestimmte Änderungen bei der Gesellschaft stets dort anzumelden sind. Alle GbR die in das Gesellschaftsregister eingetragen wurden, müssen als Namenszusatz die Bezeichnung „eingetragene Gesellschaft bürgerlichen Rechts“ oder kurz „eGbR“ führen.



Am Grundsatz, dass für die Verbindlichkeiten der GbR alle Gesellschafter unbeschränkt haften, ändert sich nichts.

Gravierende Änderungen sieht das MoPeG bei den Bestimmungen hinsichtlich des Ausscheidens eines Gesellschafters bzw. bei Beendigung der Gesellschaft vor. Kündigt ein Gesellschafter oder verstirbt ein solcher sah das Gesetz bisher die Beendigung der Gesellschaft und damit die Liquidation vor. Künftig wird die Gesellschaft in solchen Fällen durch die verbleibenden Gesellschafter fortgeführt. Zudem ist geregelt, dass der ausscheidende Gesellschafter für den Verlust seiner Beteiligung eine angemessene Abfindung erhält. Dies kann bei sogenannten Altgesellschaften den Bestimmungen im Gesellschaftsvertrag widersprechen.

Falls bezüglich der Geschäftsführung keine Regelungen getroffen werden, gilt der Grundsatz der gemeinschaftlichen Geschäftsführungsbefugnis. Modifizierende Regelungen hinsichtlich der Geschäftsführung im Gesellschaftsvertrag sind möglich und sollten dann auch im Gesellschaftsregister eingetragen werden. Grundsätzlich hat jeder Gesellschafter einer GbR das gleiche Stimmrecht und den gleichen Anspruch auf den Anteil am Gewinn. Abweichendes kann vereinbart werden.

Durch das MoPeG besteht die Gefahr, dass bei Altgesellschaften unerwünschte Änderungen hinsichtlich Haftung, Gewinnanteilen und der Abfindung beim Ausscheiden entstehen können. Dies kann nur durch rechtzeitige Anpassung des Gesellschaftsvertrages vermieden werden.

Bei bereits existierenden Gesellschaftsverträgen ist deshalb dringlich anzuraten, diese im Hinblick auf die Neuregelung und eventuell dadurch entstehende unerwünschte Auswirkungen von einem Rechtsanwalt prüfen zu lassen.

Partnerschaftsgesellschaft (PartG und PartGmbH)

Das Partnerschaftsgesellschaftsgesetz wird vom MoPeG nur hinsichtlich der Namensnennung berührt. So ist es künftig zulässig, dass die Gesellschaft lediglich den Zusatz „Partner“ oder „Partnerschaft“ führt.

In der Berufsordnung für die bayrischen Zahnärzte gibt es Vorschriften, die regeln, welche Namen wo und wie zu nennen sind. Da das Partnerschaftsgesellschaftsgesetz nach wie vor Verweisungen auf das Recht der GbR enthält, ist es auch bei Partnerschaftsgesellschaften sinnvoll, die Regelungen im Vertrag und die Nennung der Namen der Gesellschafter von einem Anwalt prüfen zu lassen.

Fazit: Unabhängig davon, ob Sie Ihre BAG in der Rechtsform einer GbR oder einer Partnerschaftsgesellschaft betreiben, ist es sehr empfehlenswert, ihren Vertrag und die Namensnennungen zeitnah von einem Rechtsanwalt prüfen zu lassen und ggf. erforderliche Änderungen zügig vorzunehmen.

FUCHS STOLZ

STEUERBERATER

In den Böden 1
97332 Volkach
Tel.: 09381 / 80 80-10
Fax: 09381 / 80 80-80

mail@fuchsundstolz.de
www.fuchsundstolz.de



Titel:

Zahnärztliche Schlafmedizin Von Praktikern für Praktiker

Herausgegeben von

Jürgen Langenhan, Stefan Kopp

Mit diesem Kompendium „Zahnärztliche Schlafmedizin“ ist dem Thieme-Verlag und den Autoren ein Meisterstück gelungen.

Dieses Werk zeigt dem Praktiker die Möglichkeiten und Grenzen der zahnärztlichen Therapie auf, gibt aber gleichzeitig interdisziplinäre Lösungsvorschläge vor.

In den 27 Kapiteln werden die einzelnen Themenkomplexe strukturiert abgebildet.

Das Werk zeichnet sich durch hervorragendes Bildmaterial aus und nahezu 100 Videosequenzen unterstützen den Fortbildungsprozess, um das Gelesene besser verstehen zu können.

In diesem Kompendium wird ein großer Bogen von den Grundlagen der Schlafmedizin, neurologischen, physiologischen und soziologischen Aspekten, hin zur HNO-Heilkunde, der MKG-Chirurgie, der Kieferorthopädie und auch der Zahntechnik geschlagen.

Im Kapitel „Komplikationsmanagement“ werden auch Misserfolge diskutiert.

Fazit:

Für alle Kolleginnen und Kollegen, die sich in der Praxis mit der zahnärztlichen Schlafmedizin auseinandersetzen wollen, ist dieses Fachkompendium aus meiner Sicht zur Zeit der Goldstandard.

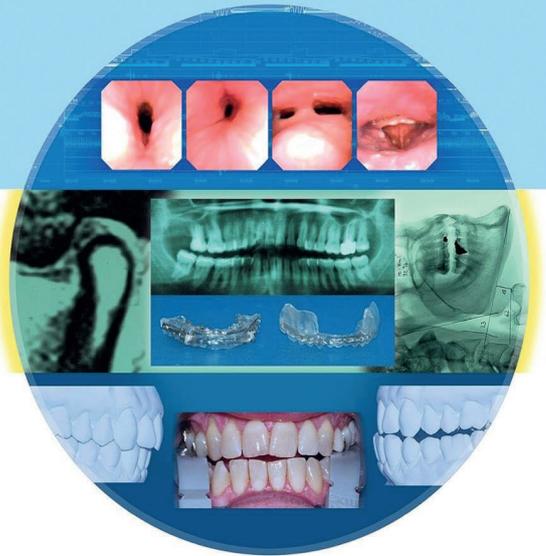
Dr. Rüdiger Schott
1. Vorsitzender des ZBV Oberfranken

Zahnärztliche Schlafmedizin

Von Praktikern für Praktiker

Herausgegeben von
Jürgen Langenhan
Stefan Kopp

 Online-Version in der eRef



 Thieme

Georg Thieme Verlag KG, Stuttgart,
1. Auflage 2023, 416 Seiten, 987 Abbildungen,
Mixed Media Product

ISBN 978-3-13-241970-4
Preis: 299,99 € Buch (Print)

Jetzt Famulaturpraxis werden

So unterstützen Praxen den zahnmedizinischen Nachwuchs

München – Die Bayerische Landeszahnärztekammer (BLZK) hat zusammen mit den vier bayerischen Zahnkliniken an den Universitäten in Erlangen, München, Regensburg und Würzburg ein Konzept zur Umsetzung der Famulatur erarbeitet. Ein Baustein ist die neue Famulaturpraxis-Suche für Studierende auf der BLZK-Internetseite unter www.blzk.de/famulatur.

Mit der neuen Approbationsordnung für Zahnärztinnen und Zahnärzte (ZApprO) wurde erstmals eine verpflichtende Famulatur eingeführt. Studierende sollen für mindestens vier Wochen in einer Zahnarztpraxis oder einer zahnärztlichen Einrichtung Praxisluft schnuppern und dies bei ihrer Universität nachweisen. Damit eröffnet sich auch die Chance, die Vorteile der Niederlassung und die Attraktivität einer Versorgung im ländlichen Raum praktisch zu erleben.

„Stellvertretend für die bayerischen HochschullehrerInnen und die StudiengangskoordinatorInnen in der Zahnmedizin kann ich sagen, dass es uns in konstruktiver Zusammenarbeit mit der BLZK gelungen ist, ein gemeinsames Vorgehen abzustimmen, sodass wir in Bayern für unsere Studierenden eine Lösung aus einem Guss anbieten und die Suche nach einer passenden Famulaturpraxis erheblich vereinfachen können“, so Prof. Dr. Kerstin Galler, Direktorin der Klinik für Zahnerhaltung und Parodontologie am Universitätsklinikum Erlangen und Vertreterin der Hochschulen im Vorstand der BLZK.

Anmelden und los geht's – für Zahnarztpraxen

Den Dank an das gemeinsame Vorgehen verknüpft BLZK-Präsident Dr. Dr. Frank Wohl mit einem Aufruf an die bayerischen Zahnärztinnen und Zahnärzte: „Das Konzept bietet eine große Chance, unseren zukünftigen Kolleginnen und Kollegen die freie Niederlassung gerade auch im ländlichen Raum schmackhaft zu machen. Daher meine Bitte an die Kollegen: Machen Sie mit und registrieren Sie sich bei der BLZK als Famulaturpraxis!“

Über das Online-Formular „Anmeldung Famulaturpraxis“ unter www.blzk.de/anmeldung-famulaturpraxis können Zahnärztinnen und Zahnärzte eine Famulaturstelle anbieten und ihre Daten in der Famulaturpraxis-Suche hinterlegen.



www.blzk.de/anmeldung-famulaturpraxis

Anmelden und los geht's – für Studierende der Zahnmedizin

Unter www.blzk.de/suche-famulaturpraxis können Studierende auf einer interaktiven Karte nach den registrierten Praxen suchen und anschließend direkt mit den Inhabern Kontakt für eine passende Famulatur aufnehmen.



www.blzk.de/suche-famulaturpraxis

Neben der Anmeldung und der Suche bietet die Landingpage www.blzk.de/famulatur weitere Informationen, die für Famulaturpraxen und Studierende wichtig sind.



www.blzk.de/famulatur

Kontakt:

Christian Henßel, Leiter Geschäftsbereich Kommunikation der Bayerischen Landes Zahnärztekammer
Telefon: 089 230211-130 | Fax: 089 230211-108 | presse@blzk.de | facebook.com/BLZK.KZVB

Die Presseinformation finden Sie unter www.blzk.de/pressemeldungen

Die Bayerische Landes Zahnärztekammer (BLZK) ist die gesetzliche Berufsvertretung der rund 17 500 bayerischen Zahnärzte. Sie setzt sich aktiv für Rechte und Interessen der Zahnärzte sowie für Förderung, Erhaltung und Wiederherstellung der Mundgesundheit der Bevölkerung ein. Dabei steht sie für Qualität in der Zahnmedizin als Ergebnis wissenschaftlich begründeter Präventions- und Behandlungskonzepte, die sich an der Individualität des einzelnen Patienten orientieren. Der Patientenschutz ist ein vorrangiges Anliegen der Bayerischen Landes Zahnärztekammer.

Bayerische Landes Zahnärztekammer, Körperschaft des öffentlichen Rechts
Gesetzlicher Vertreter: Präsident Dr. Dr. Frank Wohl, Flößergasse 1, 81369 München
www.blzk.de, www.zahn.de

Leitfaden

zum Ablauf der zahnärztlichen Famulatur nach §15 Zahnärztliche Approbationsordnung (ZApprO) gemäß der Vereinbarung der vier bayerischen Zahnkliniken mit der Bayerischen Landeszahnärztekammer (BLZK)

(Stand: November 2023)

Die Famulatur hat den Zweck, die Studierenden mit der praktischen zahnärztlichen Tätigkeit auf verschiedenen zahnärztlichen Berufs- und Tätigkeitsfeldern mit unmittelbarem Patientenkontakt vertraut zu machen. Sie bietet die Chance für alle Beteiligten, die Vorteile der Niederlassung und die Attraktivität der Zahnmedizinischen Praxis – gerade auch im ländlichen Raum – praktisch erlebbar zu machen.

Bei der Famulatur handelt es sich der Form nach um ein **Praktikum**, ein Arbeitsverhältnis wird dadurch nicht gegründet. Die Studierenden dürfen auch **nicht selbstständig** an dem/der Patienten/Patientin tätig werden. Alle Tätigkeiten sind nur unter Aufsicht und Leitung eines approbierten Zahnarztes/einer Zahnärztin nach dem Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde zulässig, der/die selbst an dem Patienten/der Patientin praktisch zahnärztlich tätig ist.

Für Bayern ist es gelungen, dass die vier Hochschulen mit Studiengang Zahnmedizin in Erlangen, München, Regensburg und Würzburg mit der Bayerischen Landeszahnärztekammer (BLZK) ein gemeinsames Konzept zur Umsetzung der Famulatur erarbeitet haben. Dieses sieht folgende Schritte vor:

1. Zahnärztinnen und Zahnärzte, die eine Famulaturstelle anbieten wollen, benutzen dazu bitte unter <https://www.blzk.de/anmeldung-famulaturpraxis> das digitale Formular „**Anmeldung Famulaturpraxis**“. In diesem Formular stimmen sie auch der Veröffentlichung der entsprechenden Praxisdaten auf der Homepage der BLZK zu und erklären gleichzeitig, dass ihre Daten zum Zwecke der Kontaktaufnahme durch interessierte Studierende von der Bayerischen Landeszahnärztekammer auf deren Homepage sowie ggf. per Rundschreiben veröffentlicht werden dürfen.



www.blzk.de/anmeldung-famulaturpraxis

2. Studierende der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde können im **Suchverzeichnis der BLZK** unter <https://www.blzk.de/suche-famulaturpraxis> auf einer interaktiven Karte, die die registrierten Praxen anzeigt, Famulaturstellen suchen und nehmen anschließend selbstständig mit dem/der anbietenden Zahnarzt/Zahnärztin Kontakt auf.



www.blzk.de/suche-famulaturpraxis

3. Studierende und Famulaturanbieter/in füllen dann die auf der Website ebenfalls erhältliche **Vereinbarung zur Durchführung einer Famulatur** nach § 15 ZApprO aus. Die Studierenden lassen die Vereinbarung zunächst von der Praxis unterzeichnen und geben diese im Anschluss bei der Universität zur Unterschrift ab. Die Universität

verwahrt die Vereinbarung in der Prüfungsakte zur Kontrolle bei der Anmeldung zum Dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung (Z3). Die Universität ist allein zuständig für die Anerkennung der Famulatur. Studierenden, die ihre Famulatur im Ausland ableisten wollen, wird empfohlen, dies frühzeitig mit ihrer Universität abzustimmen.

Hinweis: Den Famulaturanbietern wird empfohlen, die Famulatur rechtzeitig vor Beginn der eigenen Berufshaftpflichtversicherung anzuzeigen. Im Rahmen der grundsätzlich unentgeltlichen Famulatur ist keine Meldung an die zuständige Berufsgenossenschaft notwendig, die Famulanten genießen als Beschäftigte im Sinne § 2 I Nr. 1 SGB VII während der Famulatur Unfallversicherungsschutz über die Famulaturpraxis.

4. Mit dem Ende der Famulatur ist den Studierenden ein **Zeugnis** auszustellen. Ein Muster für dieses Zeugnis ist Bestandteil der jeweiligen Famulaturvereinbarung zur Vorlage bei der Universität beim Antrag auf Zulassung zum dritten Abschnitt der zahnärztlichen Prüfung. Die Universität ist berechtigt, die Famulatur zu evaluieren und qualitätssichernde Maßnahmen zu ergreifen.

Kernelemente der Famulatur (nach § 15 ZApprO):

- Die Famulatur soll die Studierenden mit der praktischen zahnärztlichen Tätigkeit auf verschiedenen zahnärztlichen Berufs- und Tätigkeitsfeldern mit unmittelbarem Patientenkontakt vertraut machen, ohne dass die Studierenden bereits selbstständig an dem Patienten oder an der Patientin tätig werden.
- Die Famulatur dauert insgesamt vier Wochen, wobei mindestens zwei Wochen bei derselben Zahnärztin oder bei demselben Zahnarzt durchzuführen sind.
- Die Famulatur ist nach bestandenem Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung während der unterrichtsfreien Zeiten ganztägig abzuleisten.
- Die Famulatur darf nur unter der Aufsicht und Leitung einer Person durchgeführt werden, die die Approbation als Zahnärztin oder als Zahnarzt besitzt und selbst an Patienten praktisch zahnärztlich tätig ist.

Inhaltlich kann die Famulatur **folgende fachliche Bereiche** umfassen:

- Zahnmedizinische Diagnostik und Befundung, Therapieentscheidung, Behandlungsplanung, Assistenz am Behandlungsstuhl
- Das Kennenlernen der Abläufe parodontaler, konservierender, prothetischer, oralchirurgischer Maßnahmen einschließlich Prophylaxe und Nachsorge
- Praxisabläufe, Praxismanagement, Qualitätsmanagement, Hygiene, Medizinprodukteaufbereitung
- Kommunikation: Patientengespräche, Mitarbeitergespräche
- Interaktion mit zahntechnischem Labor und Krankenkassen sowie Patientenmanagement

Ein Muster-Aufgabenkatalog für die Famulatur finden Sie ebenfalls unter <https://www.blzk.de/famulatur>



www.blzk.de/famulatur

Bitte beachten Sie nochmals, dass die Studierenden im Rahmen der Famulatur nicht selbstständig am Patienten arbeiten dürfen! Es besteht dafür kein Schutz der Berufshaftpflichtversicherung!

FVDZ-Hauptversammlung wählt Bundesvorstand

Dr. Christian Öttl neuer Vorsitzender

Lübeck (14. Oktober 2023). Mit einem überzeugenden Votum ist der Bundesvorstand des Freien Verbandes Deutscher Zahnärzte (FVDZ) von der Hauptversammlung in Lübeck für die Legislaturperiode 2023 bis 2025 gewählt worden.

Der neue Bundesvorsitzende Dr. Christian Öttl (Bayern) wurde von den Delegierten mit überwältigender Mehrheit gewählt und erhielt 102 von 129 abgegebenen Stimmen. Das sind 79 Prozent. Öttl war bereits zuvor stellvertretender Bundesvorsitzender.

Mit großer Mehrheit wählten die Delegierten auch Prof. Dr. Thomas Wolf (Schweiz/Bern) und Dr. Jeannine Bonaventura (Saarland) als stellvertretende Vorsitzende in den Geschäftsführenden Bundesvorstand.

Ebenfalls in den FVDZ-Bundesvorstand gewählt wurden: Dr. Kai-Peter Zimmermann (Rheinland-Pfalz), Dr. Frank Wuchold (Thüringen), Dr. Gudrun Kaps-Richter (Baden-Württemberg), Dr. Elisabeth Triebel (Thüringen), Damian Desoi (Hessen), drs. (NL) Hub. van Rijt (Westfalen-Lippe), Jasmin Mansournia (Bayern) und Anne Szablowski (Niedersachsen). Versammlungsleiter Dr. Konrad Koch und seine Stellvertreter wurden im Amt bestätigt. „Der neue Bundesvorstand ist eine gute Mischung aus erfahrenen Kolleginnen und Kollegen und jungen Talenten. Ich freue mich auf die Zusammenarbeit und die Pluralität“, sagte FVDZ-Bundesvorsitzender Dr. Christian Öttl nach der Wahl.

Die 139 Delegierten des FVDZ aus allen Bundesländern tagten vom 12. bis zum 14. Oktober 2023 in Lübeck und diskutierten unter anderem zu den Themen Gesundheitspolitik, Digitalisierung, Personal und Berufsausübungsformen der Zukunft.

Der Freie Verband Deutscher Zahnärzte (FVDZ) ist der größte unabhängige Berufsverband in Deutschland. Er handelt politisch frei und unabhängig. Seine Aufgabe sieht er darin, alternative Handlungsoptionen für Zahnärzte und Zahnärztinnen für ein zukunftsfähiges Gesundheitswesen zu entwickeln. Er engagiert sich für zahnärztliche Therapiefreiheit, Offenheit moderner zahnärztlicher Methoden für alle Patientinnen und Patienten, Prophylaxeförderung, mehr Eigenverantwortung für die Patienten- und Zahnärzteschaft sowie eine solide Finanzierung der Zahnheilkunde.

Diese Pressemitteilung finden Sie auch im Web: www.fvdz.de

Freier Verband Deutscher Zahnärzte / Berliner Büro (Pressestelle) / Auguststraße 28 / 10117 Berlin

Pressekontakt: Tel. +49 (0) 30 24 34 27-14 / Fax: +49 (0) 30 24 34 27-67 / E-Mail: presse@fvdz.de

Termine 2024
Fortbildung für Zahnmedizinische Fachangestellte und
Zahnarzthelfer/innen nach der Fortbildungsordnung der BLZK
Europäische Akademie Nürnberg

PROPHYLAXE BASISKURS
60 Stunden je Kurs

Kurs-Nr. 34201

14.02., 15.02., 19.02., 20.02.2024 (alle Teilnehmenden)
21.02. und 22.02.2024 (Gruppe 1)
26.02. und 27.02.2024 (Gruppe 2)

Kurs-Nr. 34202

03.06., 04.06., 05.06., 06.06.2024 (alle Teilnehmenden)
10.06. und 11.06.2024 (Gruppe 1)
12.06. und 13.06.2024 (Gruppe 2)

Kurszeiten:

jeweils ganztägig von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Kursort: eazf GmbH

Laufertorgraben 10, 90489 Nürnberg

Kursgebühr: 950,- € inkl. Mittagessen / Pausengetränke
zzgl. Materialliste

**Bitte beachten Sie, dass der Anmeldung die folgenden
erforderlichen Anmeldeunterlagen bzw. Zulassungsvoraussetzungen beizufügen sind:**

- Erfolgreich abgelegte Abschlussprüfung zur ZFA
Nachweis: Urkunde oder Prüfungszeugnis ZFA in
Kopie
- Röntgenbefähigung: Kenntnissnachweis gemäß
§ 74 Abs. 2 StrlSchG i.V.m. § 49 Abs. 1 Nr. 3
StrlSchV

Hinweis:

Für Teilnehmer/-innen aus Praxen mit
Zugehörigkeit zum ZBV Oberfranken reduziert
sich die Kursgebühr um 10 %, soweit die
Kursgebühr von der Praxis beglichen wird!

PROTHETISCHE ASSISTENZ
40 Stunden je Kurs

Kurs-Nr. 34101

18.03., 19.03., 20.03., 21.03.2024

Kurszeiten:

jeweils ganztägig von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Kursort: eazf GmbH

Laufertorgraben 10, 90489 Nürnberg

Kursgebühr: 750,- € inkl. Mittagessen / Pausengetränke
zzgl. Materialliste

**Bitte beachten Sie, dass der Anmeldung die folgenden
erforderlichen Anmeldeunterlagen bzw. Zulassungsvoraussetzungen beizufügen sind:**

- Erfolgreich abgelegte Abschlussprüfung zur ZFA
Nachweis: Urkunde oder Prüfungszeugnis ZFA in
Kopie
- Röntgenbefähigung: Kenntnissnachweis gemäß
§ 74 Abs. 2 StrlSchG i.V.m. § 49 Abs. 1 Nr. 3
StrlSchV
- Bestätigung über Kenntnisse in der Herstellung
von Provisorien

Hinweis:

Für Teilnehmer/-innen aus Praxen mit
Zugehörigkeit zum ZBV Oberfranken beträgt die
Kursgebühr 635,- € zzgl. Materialliste, soweit die
Kursgebühr von der Praxis beglichen wird!

**Wichtiger Hinweis: Die Kursplätze werden nach Eingangsdatum vergeben,
die Anmeldung ist nur verbindlich, wenn die Anmeldeunterlagen vollständig eingetroffen sind.**

Bei Stornierung durch den Teilnehmer bis zu vier Wochen vor Kursbeginn ist eine Bearbeitungsgebühr von 15,- € fällig.
Bei Stornierung bis spätestens eine Woche vor Kursbeginn beträgt die Gebühr/Ausfallentschädigung 10 % der Kursgebühr,
mindestens jedoch 15,- €. Bei späterer Stornierung wird eine Gebühr von 50 % der Kursgebühr erhoben.

Schriftliche und praktische Leistungskontrollen sind Bestandteil der Fortbildung. Daran teilnehmende Kursbesucher/-innen
erhalten bei Erreichung der Mindestpunktzahl ein Zertifikat über die erfolgreiche Teilnahme. Die erfolgreiche Teilnahme
weist Sie für diesen Themenbereich als „Fortgebildete ZFA“ aus.

Bitte beachten: Die organisatorische Abwicklung der genannten Fortbildungsveranstaltungen erfolgt im Auftrag des **ZBV
Oberfranken** über die Europäische Akademie für zahnärztliche Fort- und Weiterbildung der BLZK GmbH. Bei Fragen wenden
Sie sich bitte an Frau Jadranka Rosin, Tel. 089 230211-434, Fax 089 230211-404 oder E-Mail jrosin@eazf.de.

Kursanmeldung Anpassungsfortbildung Nürnberg (Fax 089 230211-404)

Hiermit melde ich mich verbindlich zu nachfolgender Anpassungsfortbildung des ZBV Oberfranken an:

Kurs-Nr. _____

**Bitte bei Anmeldung die erforderlichen
Unterlagen beifügen!**

Teilnehmer/in (Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen)

Name/Vorname
Straße
PLZ/Ort
Telefon
E-Mail

Rechnungsadresse: Praxisanschrift Privatanschrift

Name/Vorname
Straße
PLZ/Ort
Telefon
Fax
E-Mail

Hinweis: Mit der Angabe meiner E-Mail-Adresse erkläre ich mich einverstanden, dass die eazf GmbH diese verwenden darf, soweit es sich um Kommunikation im Zusammenhang mit Kursbuchungen (z. B. Anmeldebestätigungen, Informationen zum Kurs, Rechnungen) handelt. Mir ist bekannt, dass ich dieses Einverständnis jederzeit mit einer Mitteilung in Textform gegenüber der eazf GmbH widerrufen kann.

Zahlung der Kursgebühr

Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats: Ich ermächtige die eazf GmbH, Kursgebühren von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der eazf GmbH auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Die Abbuchung erfolgt gemäß den AGB der eazf GmbH sowie den Vereinbarungen gemäß der Rechnungsstellung.

Praxiskonto Privatkonto

Kontoinhaber _____

Kreditinstitut _____

IBAN DE _____

BIC _____

Gläubiger-ID: DE96ZZZ00000400015

Mandatsreferenz:

Erhalt mit der Vorankündigung zum SEPA-Einzug (Pre-Notification).

Hinweis:

Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Mit meinen Unterschriften melde ich mich verbindlich zu o.g. Fortbildung an. Die aktuellen Geschäftsbedingungen der eazf GmbH sind mir bekannt, mit ihrer Geltung bin ich einverstanden.

Datum

Unterschrift für Kursanmeldung

Unterschrift von Kontoinhaber/-in
bzw. Bevollmächtigter für SEPA-Lastschriftmandat

Aktualisierungskurs Strahlenschutz

Der ZBV Oberfranken bietet für Zahnärztinnen/Zahnärzte, die im Jahr 2019 ihre Fachkunde erworben bzw. zuletzt aktualisiert haben, einen Röntgenkurs **am Samstag, 13. Juli 2024**, in Bindlach an.

Für Zahnarzhelfer/innen/Zahnmedizinische Fachangestellte, die im Jahr 2019 ihre Kenntnisse im Strahlenschutz erworben bzw. aktualisiert haben, findet ein Aktualisierungskurs **am Samstag, 13. Juli 2024**, in Bindlach statt.

Die Anmeldeformulare liegen bei.

Dieses Heft enthält:

Weihnachtsgrüße	2	Unsere Mitarbeiterinnen lieben unseren Beruf!	7
Bekanntgaben:		20-jähriges Praxisjubiläum	8
Beitragszahlung I/2024	3	Obleute im Bezirksstellenbereich Oberfranken	9
Neuregelungen zur Berufshaftpflichtversicherung	3	Änderungen und Ergänzungen im zahnärztlichen	
Meldeordnung der BLZK	3	Notdienst	10
Ungültigkeit eines Zahnarztausweises	4	Meldung/Änderung des zahnärztlichen Notdienstes	10
Stellenvermittlung für Assistenten	4	Informationen zum zahnärztlichen Notdienst	10
Praxisabgabe/Praxissuche/Sozietät	4	Sitzungstermine 2024	
Hinweis zur Ausstellung von Zweitschriften von		Zulassungsausschuss Nordbayern	11
Zeugnissen, Bescheinigungen und Urkunden	4	Abrechnungstipp:	
Vertretung während des Weihnachtsurlaubs	4	Die TOP 3 der Bundeszahnärztekammer	11
Praxisvertretung in fachspezifischen KFO-Praxen	4	Rechtsänderungen bei den Personen-	
Arbeitsmedizinische Vorsorge	4	gesellschaften ab 2024	13
Eintragungsgebühren für Ausbildungsverträge	4	Buchbesprechung:	
Feiertagsruhe bei jugendlichen Auszubildenden	5	Zahnärztliche Schlafmedizin	16
Änderung/Lösung von Ausbildungsverhältnissen	5	Pressemitteilungen:	
Keine Zulassung zur Abschlussprüfung bei größeren		BLZK: Jetzt Famulaturpraxis werden	17
Fehlzeiten	5	BLZK: Leitfaden zum Ablauf der zahnärztlichen	
Ärztliches Attest bei Nichtteilnahme an einer Prüfung ...	5	Famulatur	19
Winter-Abschlussprüfung für ZFA 2024	5	FVDZ: Dr. Christian Öttl neuer Vorsitzender	21
Arbeitsverträge für angestellte Zahnärzte	6	Kurse für ZAH/ZFA	22
Beschäftigungsverbot nach MuSchG	6		

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt:

Zahnärztlicher Bezirksverband Oberfranken · Justus-Liebig-Straße 113/II · 95447 Bayreuth

Schriftleitung: Dr. Rüdiger Schott · Wiesenstraße 13 · 95234 Sparneck

Anzeigenverwaltung: Pressestelle des ZBV Oberfranken · Justus-Liebig-Straße 113/II · 95447 Bayreuth

Telefon: 0921 65025 · Telefax: 0921 68500 · E-Mail: info@zbv-ofr.de

Druck: Druckerei Münch GmbH & Co. KG · Karl-von-Linde-Straße 11 · 95447 Bayreuth · Telefon: 0921 75900-0 · Telefax: 0921 75900-75

E-Mail: info@muench-druck.de · ISDN Leonardo: 0921 76128-3 oder -4.

Der amtliche Teil umfasst die Bekanntgaben. Die im nichtamtlichen Teil gebrachten Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung des Herausgebers oder der Schriftleitung wieder. Nachdruck der Beiträge (auch auszugsweise) nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Redaktion zulässig.

Bei allen Zuschriften ist der Schriftleitung, falls nicht ausdrücklich Vorbehalte gemacht werden, publizistische Auswertung gestattet.

Redaktions- und Anzeigenschluss für die nächste MZO: 18.02.2024